

Die Anfrage der CDU (verkaufsoffene Sonntage) vom 10.10.17 zum Rat am 17.10.17 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Im Rahmen des sogenannten „Entfesselungspaket 1“ hat die Landesregierung NRW im Sommer 2017 auch eine Änderung des LÖG NRW vorgesehen und neben dem Anlassbezug weitere „Sachgründe“ als Genehmigungsvoraussetzung für die verkaufsoffenen Sonntage vorgeschlagen.

In einem factsheet der Pressestelle der Staatskanzlei NRW vom 29.8. wird dazu ausgeführt:

5. Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW

- Freigabe der Öffnungszeiten auch an Samstagen
- Anzahl möglicher verkaufsoffener Sonn- und Feiertage wird von vier auf acht erhöht.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen künftig 16 (statt wie bisher elf) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Einführung neuer Sachgründe, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Herstellung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandels.
 - Erhalt ortsnaher Versorgungsstrukturen
 - Belebung der Innenstädte
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver Standort für Bürger und Unternehmen
- Parallel zur Verbändeanhörung wird ein Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf von einer Kanzlei eingeholt, um weitere Vorschläge zur Optimierung einer einfachen, effizienten und rechtssicheren Regelung für die Kommunen zu erhalten.

Der Gesetzesentwurf einer Novellierung des LÖG NRW ist derzeit noch nicht öffentlich, liegt aber den kommunalen Spitzenverbänden, der IHK, dem Handelsverband und den Gewerkschaften sowie den Religionsgesellschaften zur Stellungnahme vor.

Geplant ist, den Entwurf noch in diesem Jahr in den Landtag einzubringen und das Gesetz im Zeitraum März bis Mai 2018 zu verabschieden. Ob vor Erlass einer Verordnung weiterhin ein Anhörungsverfahren vorgegeben wird, ist unbekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gewerkschaft ver.di Verordnungen mit Rechtsmitteln angreifen wird, die unter Berufung auf die neue Gesetzeslage erlassen worden sind.

Die kommunalen Spitzenverbänden, die IHK und der Handelsverband sprechen sich dafür aus, die Beweislast, dass die Voraussetzungen eines vko Sonntages erfüllt sind, nicht den Kommunen zu übertragen. Auch soll der Geltungsbereich so ausgestaltet werden, dass alle Einzelhandelsunternehmen öffnen dürfen.

Bis zur Novellierung des LÖG sind Anträge auf vko Sonntage nach der alten Rechtslage zu behandeln. Die Erfordernisse eines bedeutsamen übergeordneten Anlasses und des engen räumlichen Bezugs zur Veranstaltung bleiben bestehen.

Ob die Aktionsgemeinschaft „Wir für Haan e.V.“ für das Brunnenfest im März 2018 einen vko Sonntag beantragt, wird derzeit in Verein und Vorstand diskutiert, da nach derzeit geltender Rechtslage nur die Geschäfte am Neuen Markt öffnen dürfen, was in der Vergangenheit zu Irritationen geführt hat.